

SATZUNG

DER ÜBERPARTEILICHEN WÄHLERGEMEINSCHAFT (ÜWG) DORFEN e.V.

1. Name, Sitz

Der Name lautet „überparteiliche Wähler-Gemeinschaft (ÜWG) Dorfen“, nach der Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll „überparteiliche Wähler- Gemeinschaft (ÜWG) Dorfen“ e.V.

Sitz ist Dorfen.

2. Zweck

Die Überparteiliche Wähler-Gemeinschaft Dorfen (im folgenden kurz ÜWG) ist die Interessengemeinschaft parteipolitisch unabhängiger Bürger im Bereich der Großgemeinde Dorfen, die sich zum Wohle der Bürger der Stadt Dorfen und ihrer Ortsteile kommunalpolitisch betätigen wird/oder die kommunalpolitischen Ziele der ÜWG bejahen und unterstützen.

Die ÜWG organisiert sich auf Ortsebene und beteiligt sich an allen Kommunalwahlen im Bereich der Stadt Dorfen. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzungen sind geeignete Persönlichkeiten als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die sachgerecht zum Wohle der Stadt Dorfen und deren Bürger entscheiden. Die auf der Liste zur Kommunalwahl antretenden Kandidaten müssen nicht notwendigerweise Mitglieder der ÜWG e.V. sein.

Ferner stellt die ÜWG für die Kreistagswahl im Landkreis Erding Kandidaten für die Liste der freien Wählerschaft (FW) des Landkreises Erding e.V. zur Verfügung.

3. Mitgliedschaft

In der ÜWG sind Bürger der Stadt Dorfen zusammengeschlossen, die keiner politischen Partei angehören, welche im Bayerischen Landtag und im Bundestag vertreten ist. Die Zugehörigkeit ist von keiner beruflichen, sozialen oder konfessionellen Stellung abhängig. Die Mitgliedschaft in radikalen Parteien, bzw. Vereinigungen schließt eine Mitgliedschaft in der ÜWG aus.

Die Mitgliedschaft in der ÜWG wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über Neuaufnahmen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

Jedes Mitglied hat bezogen auf die Vereinsarbeit das gleiche Mitsprache- und Stimmrecht. Eine Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung, Kündigung, bzw. Ausschluss. Vor einem beabsichtigten Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs vor dem Vorstand zu geben.

Für den freiwilligen Austritt genügt eine einfache schriftliche Erklärung ohne Angabe von Gründen. Der Austritt ist mit Zugang der Austrittserklärung ohne Beitragsrückerstattung wirksam.

4. Ehrungen

Der Vorstand ist berechtigt, Personen, die sich in besonderem Maße um die ÜWG-Dorfen verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern, bzw. bei herausragenden Verdiensten zu Ehrenvorsitzenden zu ernennen. Der Vorstand entscheidet hierüber mit 2/3-Mehrheit.

Ehrenmitglieder, bzw. Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

5. Organe der ÜWG

Organe der ÜWG sind:

- a) Der Ortsvorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

Der Ortsvorstand besteht aus:

- a) Erster Vorsitzender
- b) Zweiter Vorsitzender
- c) Geschäftsführer
- d) Schatzmeister
- e) Schriftführer
- f) Vier Beisitzer
- g) Vorsitzender der ÜWG Stadtratsfraktion (hat der Fraktionsvorsitzende eines der oben genannten Ämter inne, so tritt der stellvertretende Fraktionsvorsitzende an seine Stelle)

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Die Mitgliederversammlung der ÜWG erhält jährlich einen Rechenschaftsbericht des 1. Vorsitzenden, nimmt die Jahresrechnung und den Bericht der Rechnungsprüfung entgegen und entlastet den Vorstand für seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Beschlüsse des Ortsvorstandes und der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit (ausgenommen Punkt 7 der Satzung) gefasst und in einem Beschlussprotokoll, welches vom 1. Vorsitzenden und vom Geschäftsführer gegengezeichnet wird, festgehalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder (ausgenommen der Vorsitzende der ÜWG Stadtratsfraktion, der automatisch Vorstandsmitglied ist) werden mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Alle in der ÜWG Tätigen üben ihre Aufgaben ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie verpflichten sich nach Kräften für das Gesamtwohl der Stadt und ihrer Bürger zu wirken.

6. Aufgaben des Vorstandes

- a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Schriftführer und der Schatzmeister. Sie vertreten die ÜWG gerichtlich und außergerichtlich, jeder für sich alleine. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
- b) Der 1. Vorsitzende vertritt die ÜWG in Versammlungen, gegenüber Dritten, der Öffentlichkeit und der Presse. Er leitet die Sitzungen der Organe und hat das Recht, Vorstand und Mitgliederversammlung nach Notwendigkeit, mindestens jedoch alle drei Monate (Vorstand), bzw. einmal jährlich (Mitgliederversammlung) einzuberufen.
- c) Der 2. Vorsitzende nimmt das Amt des 1. Vorsitzenden bei Abwesenheit oder bei dessen Verhinderung wahr.
- d) Der Geschäftsführer koordiniert die Arbeit des Vorstandes, bereitet Tagesordnungen und Versammlungen im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden vor und erstellt Beratungsunterlagen und Informationen für Veranstaltungen und Sitzungen, soweit diese nicht vom 1. Vorsitzenden erstellt werden. Der Geschäftsführer bearbeitet den Schriftverkehr und archiviert Protokolle und Korrespondenz.
- e) Der Schatzmeister ist für eine ordnungsgemäße Kassenverwaltung zuständig. Er überwacht die Mitgliederbewegung, er führt und ergänzt die Mitgliederkartei in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer. Er ist zeichnungsberechtigt gegenüber der Bank und gibt dem Vorstand halbjährlich oder nach Aufforderung durch den 1. Vorstand eine Kassenübersicht.
- f) Der Schriftführer führt Anwesenheitslisten und das Beschlussprotokoll über wesentliche Sitzungen und Versammlungen der ÜWG.
- g) Die vier Beisitzer unterstützen den Vorstand in seinen Aufgaben.
- h) Der Vorsitzende der ÜWG Stadtratsfraktion gibt bei jeder Sitzung dem Vorstand, sowie der Mitgliederversammlung einen Kurzbericht über die aktuellen Probleme der Stadt und der Arbeit der Stadtratsfraktion in den verschiedenen Gremien und Ausschüssen. Er vertritt außerdem Anträge der Organe der ÜWG in den Gremien der Stadt.

7. Inkrafttreten, Änderungen, Auflösung

- a) Nach Verabschiedung der Satzung sind Änderungen nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden möglich.
- b) Zur Auflösung der ÜWG sind 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung notwendig. In diesem Fall wird das Vermögen der ÜWG einem gemeinnützigen Zweck nach Beschluss der Versammlung zugeführt.